

Anträge auf Änderung der Satzung des CDU-Kreisverbands Zwickau auf dem Kreisparteitag am 22. November 2024

Lfd.	Regelung alt	Antrag auf Neufassung	Begründung
1.	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens einem Jahr berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.</p>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des § 4 Abs. 2 der Satzung der CDU Sachsen und des Statuts CDU Deutschlands, welche eine einjährige Gastmitgliedschaft nicht als Aufnahmevoraussetzung normieren.</p>
2.	<p>§ 5 Abs 1 und 6</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgeannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>(6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 5 Abs 1 und 6</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgeannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>(6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 2 und Abs. 6 der Satzung der CDU Sachsen und des Statuts CDU Deutschlands, nach welchen die Fristen verkürzt wurden.</p> <p>Der Verweis auf Absatz 3 Satz 3 ist begründet ein Anhörungserfordernis des eigentlich zuständigen Ortsverbandes.</p>

3.	<p>§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p>(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände der Partei, sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben dem Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.</p> <p>(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen und für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.</p> <p>(4) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht</p>	<p>§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenquote</p> <p>(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände der Partei, sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.</p> <p>(3) Die Beteiligung von Frauen und Männern bei förmlichen Kandidatenvorschlägen bei Wahlen für Parteiämter, die Frauenquote für Vorstandsämter und bei Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen sowie die Regelungen zur Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen bestimmen sich nach § 6a Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 7 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Mit dem dynamischen Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landesatzung, soll eine schlanke Implementierung der aus dem Bundesstatut (§15) folgenden umfangreichen Regelungen zur Frauenquote mit all ihren Regelungen, Befristungen, Ausnahmen erfolgen.</p> <p>Die Regelung gilt ohnehin als höherrangiges Satzungsrecht. Der Kreisverband kann darüber nicht disponieren. Der Verweis ist daher nur klarstellender Natur.</p> <p>Die veralteten Regelungen werden gestrichen.</p>
----	---	---	--

	<p>gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen</p>		
4.	<p>§ 17 Kreisvorstand</p> <p>(1) Dem Kreisvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kreisvorsitzende, b) der 1. stellvertretende Kreisvorsitzende, c) zwei weitere stellvertretende Kreisvorsitzende, d) der Kreisschatzmeister, e) der Mitgliederbeauftragte und f) 14 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer). <p>An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil, sofern sie CDU-Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, b) der Landrat, c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, d) der Vorsitzende des Sächsischen Städte- und Gemeindetag-Kreisverbandes, e) die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die ihren Wahlkreis im Gebiet des Kreisverbandes haben oder die als Mitglieder des Kreisverbandes über eine Landesliste gewählt worden sind, f) die Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstandes aus dem Kreisverband und g) der Kreisgeschäftsführer. 	<p>§ 17 Kreisvorstand</p> <p>(1) Dem Kreisvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kreisvorsitzende, b) vier stellvertretende Kreisvorsitzende, c) der Kreisschatzmeister, d) der Mitgliederbeauftragte und e) 14 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer). <p>An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil, sofern sie CDU-Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, b) der Landrat, c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, d) der Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion, e) der Vorsitzende des Sächsischen Städte- und Gemeindetag-Kreisverbandes, f) die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die ihren Wahlkreis im Gebiet des Kreisverbandes haben oder die als Mitglieder des Kreisverbandes über eine Landesliste gewählt worden sind, g) die Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstandes aus dem Kreisverband und h) der Kreisgeschäftsführer. <p>Der Kreisvorstand kann die Teilnahme von sonstigen beratenden Mitgliedern und Gästen zulassen.</p>	<p>Der 1. Stellvertretende Kreisvorsitzende ist das letzte satzungsmäßige Überbleibsel der ehemaligen Zusammenführung der zwei Gebietsverbände und ist angesichts des erfolgreichen Zusammenwachsens des Kreisverbandes obsolet geworden.</p> <p>Durch die Einführung von vier gleichberechtigten Stellvertretern kann zudem aufgrund der geraden Zahl, der verbindlichen Frauenquote besser entsprochen werden.</p> <p>Die Einbeziehung des Geschäftsführers der Kreistagsfraktion soll die Zusammenarbeit von Kreispartei und Kreistagsfraktion stärken. Wichtige organisatorische Anliegen und Detailfragen laufen insbesondere bei den Geschäftsführern an. Der Geschäftsführer der Kreistagsfraktion soll daher auch beratend am geschäftsführenden Kreisvorstand mitwirken.</p> <p>Die Zulassung von Gästen ist klarstellender Natur und bereits geübte Praxis in den Vorständen. Damit soll eine ggf. erforderliche</p>

	<p>(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.</p> <p>An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen beratend teil, so sie CDU-Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Landrat, b) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, c) der Mitgliederbeauftragte, d) der Kreisgeschäftsführer. 	<p>(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.</p> <p>An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen beratend teil, so sie CDU-Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) der Landrat, f) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, g) der Geschäftsführer der CDU-Kreistagsfraktion, h) der Kreisgeschäftsführer. 	<p>Flexibilität des Teilnehmerkreises gewährleistet werden.</p> <p>Bislang war der Mitgliederbeauftragter nur beratendes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Durch die Änderungen soll der gewichtigen Rolle des Mitgliederbeauftragten für den Kreisverband und seine Mitglieder entsprochen werden.</p>
5.	<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, b) die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse, c) die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, d) die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung, e) die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Landratswahl, die Wahlen zum Kreistag sowie zu Bürgermeisterwahlen und den Wahlen zu Stadt- und Gemeinderäten, f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. 	<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, b) die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse, c) die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, d) die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung, e) die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Landratswahl, die Wahlen zum Kreistag sowie zu Bürgermeisterwahlen und den Wahlen zu Stadt- und Gemeinderäten, f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes, g) die Bestimmung eines Digitalbeauftragten. 	<p>Mit der Einführung der Zuständigkeit des Kreisvorstandes für die Bestimmung des Digitalbeauftragten erfolgt die Umsetzung der Regelung des § 14 Abs. 7 der Satzung der CDU Sachsen und § 19 b des Statuts der CDU Deutschlands.</p> <p>Der Digitalbeauftragte ist kein eigenes Vorstandsamt. Er kann daher auch aus den Reihen des Vorstandes bestimmt werden.</p>

6.	<p>§ 28 Abs. 2 und 3</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende, der 1. stellvertretende Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.</p> <p>(3) Die Wahl der zwei weiteren stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 Prozent der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.</p>	<p>§ 28 Abs. 2 und 3</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.</p> <p>(3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 Prozent der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.</p>	<p>Die Streichung des 1. stellvertretenden Kreisvorsitzenden aus den Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Wahlen ist eine Folgeänderung aufgrund der Veränderung der Zusammensetzung des Kreisvorstandes (s.o.)</p>
7.	<p>§ 43 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.</p>	<p>§ 43 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am 22. November 2024 in Kraft.</p>	

**Änderungsantrag für den Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbands Zwickau vom 01. April 2017
auf dem Kreisparteitag am 22. November 2024**

Lfd.	Regelung alt	Antrag auf Neufassung	Begründung
1.	<p>Ziffer I. Nr. 2</p> <p>2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.</p>	<p>Ziffer I. Nr. 2</p> <p>2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 8 Euro.</p>	<p>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der vom nach der vom CDU-Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel. Mit Beschluss des 36. Parteitages der CDU Deutschlands vom Mai 2024 wurde der Mindestbeitrag auf 8 Euro festgesetzt. Die Anpassung ist daher zwingend.</p>